

25. August 2021

**Tischvorlage zu TOP 7 des Jugendhilfeausschusses am 01.09.2021  
- Änderung der Elternbeitragssatzung sowie  
der Kindertagespflegebeitragssatzung -**

An die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses,  
Frau Dr. Annegreth Schütze,

sowie Herrn Landrat Adenauer

Sehr geehrte Frau Dr. Schütze, sehr geehrter Herr Landrat,

die FDP-Fraktion beantragt zu o.g. TOP:

**Die Kreisverwaltung wird beauftragt einen neuen Satzungsentwurf zur Festsetzung der Elternbeiträge zur Kindertagespflege sowie für die Kindertageseinrichtungen zu erarbeiten, der folgende Aspekte berücksichtigt:**

- 1. Als Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Elternbeiträge wird das zu versteuernde Einkommen zugrunde gelegt.**
- 2. Für die Festlegung der Elternbeiträge werden für die Einkommensstufen über die gesamte Beitragsbelle 5.000 Euro-Schritte definiert.**
- 3. Es wird angestrebt, differenziert je nach Umfang der Betreuung (15 Stunden, 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden), ab den Einkommensstufen von 50.000 Euro einen festgelegten Prozentsatz vom Einkommen zu erheben.**

Begründung:

Zu 1.:

Das reine Haushalts-Bruttoeinkommen sagt nur bedingt etwas über die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit einer Familie aus. Außergewöhnliche Belastungen finden hier keine Berücksichtigung. Praxis ist derzeit, dass Familien im Bedarfsfall eine Reduktion der festgesetzten Elternbeiträge beantragen können, wenn z.B. eine außergewöhnliche Belastung vorliegt. Im Rahmen der jährlichen Steuererklärung werden solche Aufwendungen berücksichtigt und mindern das zu versteuernde Einkommen. Dieses Einkommen als Bemessungsgrundlage für die Elternbeitragssatzung zu nutzen, würde unserer Überzeugung nach Verwaltungsabläufe und Verfahren vereinfachen und mehr Gerechtigkeit herstellen.

Hinzu tritt der Umstand, dass die Berechnung der Bemessungsgrundlage deutlich vereinfacht wird, da das zu versteuernde Einkommen bereits im Steuerbescheid ausgewiesen wird. Zudem ist mittelfristig mit einem Rückgang von Härtefallanträgen zu rechnen, da das zu versteuernde Einkommen die tatsächliche Leistungsfähigkeit abmildert.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist diesen Weg bereits gegangen.

Zu 2.:

Wir plädieren für eine ausdifferenzierte Einkommensstaffel mit Einkommenssprüngen von 5.000 Euro. Anders als von der Verwaltung vorgeschlagen sollten die 5.000 Euro-Sprünge über die gesamte Beitragstabelle Anwendung finden. Weiterhin sollte geprüft werden, in der Tabelle auch deutlich höhere elterliche Jahreseinkommen über 100.000 Euro ausweisen. Für uns ist nicht ersichtlich, warum die Beitragstabelle beim vorgenannten Einkommen endet.

Bei einem Einkommen unterhalb von 30.000 Euro sollten keine Beiträge erhoben werden, wie es auch die Verwaltung in ihrem Entwurf vorschlägt.

Zu 3.:

Der Vorschlag der Kreisverwaltung enthält eine Beitragsprogression. Dies bedeutet, dass höhere Einkommen nicht nur in absoluten Beträgen mehr zahlen, sondern auch mit einem höheren prozentualen Beitragssatz herangezogen werden. Dieser Umverteilungsgedanke findet aber bereits beim progressiven Tarif der Einkommensteuer Anwendung. Deshalb plädieren wir für einen möglichst einheitlichen Prozentsatz des elterlichen Einkommens, den alle Einkommensstufen über 50.000 Euro zu entrichten haben. Beispiel: Bezogen auf die festgelegten Einkommensstufen wird ein Wert von 4 % angesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Baumgart